



„Steuerrecht ist das Fach, in dem jedes Jahr auf dieselben Fragen andere Antworten richtig sind.“

Reiherbergstrasse 35  
14476 Potsdam-Golm

Telefon 0331 500 748  
Telefax 0331 500 412

# Brennpunkt Steuern

Kanzlei@stb-grassi.de  
www.stb-grassi.de

INFORMATIONEN, TIPPS & TRENDS FÜR MEINE MANDANTEN

Newsletter 01/2009

Sehr geehrte Mandanten,

die Große Koalition aus CDU und SPD hat sich nach langem Ringen auf die Eckdaten des offiziellen „Konjunkturpaketes II“ verständigt. Dem Beschluss der Bundesregierung muss nun noch die jeweilige Absegnung im Bundestag und Bundesrat folgen.

Änderungsvorschläge aus diesen Gremien sind jedoch nicht mehr zu erwarten. Über die steuerlich relevanten und sonstigen Inhalte des zweiten Paketes in Verbindung mit den bisherigen Massnahmen informieren Sie sich bitte auf Seite 2 dieses Newsletters.

Im Gegensatz zu den meisten dieser Konjunkturmassnahmen, die erst nach Beschluss durch den Bundesrat in Kraft treten - und dann rückwirkend zu Entlastungen führen -, kann die so genannte **Abwrack-** bzw. **Umwelt-Prämie** für die Verschrottung alter Pkw bei Kauf eines neuen oder Jahreswagens ab sofort beantragt werden.

Jeder Bürger, der **2009** seinen mindestens neun Jahre alten und auf ihn mindestens ein Jahr zugelassenen Pkw gegen ein neues Fahrzeug austauscht, erhält vom Staat eine Prämie von 2.500 Euro.

Diese Subvention ist an Fahrzeuge der Autohändler gekoppelt. Dies bedeutet, dass der Neu- bzw. Jahreswagen (mindestens Euro-Abgasnorm 4) von einem Pkw-Händler erworben werden muss. Es ist anzunehmen, dass der betreffende Händler auch die tatsächliche Verschrottung des Alt-Autos übernehmen und die Anträge zur Auszahlung der Prämie bearbeiten wird. Die Verschrottung kann jedoch auch vom Eigentümer selbst vorgenommen und nachgewiesen werden.

In der Hoffnung, dass die Pkw-Händler die Abwrack-/Umwelt-Prämie nicht auf ihre Preise aufschlagen und die derzeit gewährten z.T. großzügigen Rabatte nicht plötzlich verschwinden, verbleibt

Ihr Steuerberater

*Jens Grassi*

# 1 Konjunkturpaket II

Auf folgende wesentliche Regelungen haben sich die Regierungsparteien mit Wirkung ab 2009 und teilweise ab 2010 geeinigt:

## Steuerliche Änderungen:

- Absenkung des Eingangssteuersatzes von 15 auf 14%;
- Verschiebung der Steuertarif-Eckwerte im Rahmen der Steuerprogression um 400 Euro. Dies führt zu einer Abmilderung der so genannten kalten Progression, bei der Steuerpflichtige, die etwas mehr Einkommen erzielen, weniger Netto nach Steuern haben als vor der Einkommenserhöhung. Diese Massnahme wirkt vom Eingangs- bis zum Spitzensteuersatz für alle Einkommen. 2010 erfolgt eine weitere Verschiebung der Steuertarif-Eckwerte um 330 Euro.
- Erhöhung des steuerlichen Grundfreibetrages von 7.664 Euro auf 7.834 Euro (2009) bzw. 8.004 Euro (2010);
- Nachfrageerhöhungsanreize durch Einführung der im Leitartikel beschriebenen, auf 2009 beschränkten Abwrack-Prämie für Alt-Pkw in Höhe von 2.500 Euro;
- schnelle Neuregelung der Kfz-Steuer, wobei umweltfreundliche Autos entlastet und größere Pkw stärker belastet werden (ab 07/2009).
- Einmalzahlung in Höhe von 100 Euro für jedes Kind. Diese Einmalzahlung wird jedoch bei der Einkommensteuerveranlagung 2009 mit dem Kinderfreibetrag verrechnet. Insofern wird diese Zahlung behandelt wie Kindergeld.

Ab 2010 sind dann zusätzlich die Beiträge zu den Kranken- und Pflegeversicherungen steuerlich absetzbar. Auch die so genannte Pendlerpauschale für Arbeitnehmer soll ab dem 1. Kilometer berücksichtigungsfähig bleiben.

Bisher sind im Rahmen des Konjunkturpaketes I sowie des Jahressteuergesetzes 2009 bereits folgende Steuererleichterungen in Kraft:

- Wiedereinführung der degressiven AfA (Absetzung für Abnutzung) in Höhe von 25%. Die Maßnahme ist auf zwei Jahre befristet.
- Heraufsetzung der Grenzen für die Inanspruchnahme der Sonder-Abschreibung und des Investitionsabzugsbetrages nach § 7g Einkommensteuergesetz (EStG).
- Parallel zur Erhöhung der Begünstigung für haushaltsnahe Dienstleistungen wurde die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Handwerkerleistungen von 600 auf 1.200 Euro verdoppelt. Damit sind bis zu 6.000 Euro an Handwerkerkosten begünstigt (bisher 3.000 Euro).
- die Befreiung von der Kfz-Steuer bei Neuwagenkäufen für ein bzw. zwei Jahre, wenn der betreffende Pkw bis 30.06.2009 erworben wurde;

- die Anhebung des Kindergeldes um monatlich 10 bzw. 16 Euro; gleichzeitige Erhöhung des Kinderfreibetrages auf 6.024 Euro (bisher: 5.808 Euro).

#### **Sonstige Massnahmen:**

- Bereitstellung von hohen Milliardenbeträgen für die Sanierung von Schulen und Kindergärten sowie die Modernisierung der öffentlichen Infrastruktur;
- Senkung des einheitlichen gesetzlichen Krankenversicherungsbeitrages ab Juli 2009 für alle Arbeitnehmer von derzeit 15,5 % auf 14,9%;
- Verbesserungen für einkommensschwache Familien und deren Kinder in Form von Heizkosten- und Schulbedarfszuzahlungen;
- stärkere Erhöhung der Renten ab 01.07.2009.

### **3 Neue Grenzen bei den Umsatz- und Lohnsteueranmeldungen**

Ab 2009 gelten bei der Frage, ob eine der oben genannten Steueranmeldungen im laufenden Jahr monatlich, vierteljährlich oder jährlich abgegeben werden müssen, die folgenden Grenzwerte:

<u>Umsatzsteuer:</u>	Vorjahres-Umsatzsteuerzahlung bis 1.000 Euro :	jährlich
	Vorjahres-Umsatzsteuerzahlung bis 7.500 Euro :	vierteljährlich
	Vorjahres-Umsatzsteuerzahlung über 7.500 Euro:	monatlich
<u>Lohnsteuer:</u>	Vorjahres-Lohnsteuerzahlung bis 1.000 Euro :	jährlich
	Vorjahres-Lohnsteuerzahlung bis 4.000 Euro :	vierteljährlich
	Vorjahres-Lohnsteuerzahlung über 4.000 Euro :	monatlich

### **4 Neue Grenzen bei Waren im Reiseverkehr**

Ab 01.12.2008 gelten neue Freigrenzen bei privaten „Reisemitbringeln“ aus Nicht-EU-Staaten und bestimmten, steuerlich nicht der EU zuzurechnenden Gebieten (z.B. die Kanarischen Inseln). Wer mit dem Flugzeug oder dem Schiff einreist, darf Waren im Wert von 430 Euro zoll- und abgabenfrei einführen (bisher 175 Euro). Wer mit Pkw oder Bahn nach Deutschland einreist, darf für 300 Euro Waren im Gepäck mitführen. Bei Reisenden unter 15 Jahren verbleibt es bei der Grenze von 175 Euro je Einreise.

Die entsprechende Grenze für die Zollfreiheit bei Kleinstsendungen (?) im Postverkehr wurde von 22 Euro auf 150 Euro je Sendung angehoben, wobei Einfuhrumsatzsteuer weiterhin bereits ab einem Warenwert über 22 Euro entrichtet werden muss.

## 5 Erbschaftsteuerreform (Teil I - Allgemeines)

Die im Vorjahr beschlossene Erbschaftsteuerreform ist nunmehr ab 01.01.2009 in Kraft getreten. Die Regelungen betreffen sowohl Erbschaft- als auch Schenkungsfälle und sind so auch für die gezielte Übergabe von Vermögen bereits zu Lebzeiten von großer Bedeutung.

Für Sterbefälle gilt hinsichtlich der Reform ein rückwirkendes Wahlrecht bis ins Jahr 2007. Interessant ist diese Variante für durch den überlebenden Ehegatten oder die Kinder weiter selbst genutztes Wohneigentum oder für ererbtes Betriebsvermögen. Die erhöhten Freibeträge (siehe unten) gelten nach aktuellem Rechtsstand allerdings erst für Erb- und Schenkungsfälle ab 2009.

Grundsätzliche Änderungen ergeben sich bei der Bewertung des Erbanfalls. Nunmehr sollen angenäherte Verkehrswerten die Grundlage für die Besteuerung sein. Dies wirkt besonders gravierend, wenn Grundstücke oder Unternehmen bzw. Unternehmensteile übertragen werden. Dies kann gegenüber dem alten Recht zu einer deutlich höheren Erbschaft- und Schenkungssteuerlast führen.

Wesentliche Verbesserungen wurden hinsichtlich der Freibeträge für Angehörige der Steuerklasse I und II (nahe Familienangehörige) vorgenommen. Die betreffenden Freibeträge haben sich durch deren Verdopplung deutlich erhöht.

Wesentlich ungünstiger wirkt das neue Recht ab 2009 bei Übertragungen im Wege der Erbschaft oder Schenkung bei entfernten Familienangehörigen und Familienfremden, da die übertragenen Wirtschaftsgüter (außer Geld, Wertpapiere oder auch Schulden) mit einem höheren Verkehrswert angesetzt werden, wobei die geänderten Freibeträge kaum Entlastung versprechen. Gleichzeitig wurden die Steuersätze angehoben (30% bzw. 50% der „Bereicherung“ bei Personen der Steuerklasse III).

Komplett umgestellt wurde die Behandlung von übertragenem Betriebsvermögen. Hier ist unter bestimmten Voraussetzungen die Übertragung entweder vollständig von der Erbschaft- bzw. Schenkungssteuer befreit oder nur gering belastet.

Voraussetzung für die Begünstigung ist jedoch die Übertragung von unschädlichem „echten“ Betriebsvermögen. Sind im Betrieb Wirtschaftsgüter des so genannten „schädlichen“ Verwaltungsvermögens enthalten und übersteigt deren Wert bestimmte Grenzen, die durch vorhandene betriebliche Schulden nicht sehr hoch sein können, so entfallen die oben genannten Begünstigungen ggf. sogar rückwirkend.

Eine weitere Voraussetzung ist die Beibehaltung der Arbeitsplätze im Unternehmen über 10 bzw. 7 Jahre.